

**Mag. Werner Kogler**  
Vizekanzler  
Bundesminister für Kunst, Kultur,  
öffentlichen Dienst und Sport

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.263.333

Wien, am 3. Juni 2022

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Kainz und weitere Abgeordnete haben am 5. April 2022 unter der Nr. **10532/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Überstunden im BMKÖS für das 1. Quartal 2022 gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zu Frage 1:**

- *Wie viele Überstunden haben die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Ihrem Ressort im 1. Quartal 2022 jeweils geleistet? (Bitte nach Entlohnungsgruppe aufschlüsseln)*
  - a) *Wie ist die Frage 1 für Mitarbeiter im Kabinett zu beantworten? Bitte für das jeweilige Kabinett getrennt aufschlüsseln.*

Im 1. Quartal 2022 haben die Mitarbeiter:innen meines Ressorts folgende Überstunden geleistet:

| Verwendungs-/Entlohnungsgruppe | Überstunden |
|--------------------------------|-------------|
| A/A1/v1                        | 1.306,01    |
| B/A2/v2                        | 975,24      |
| A3/v3                          | 1.013,75    |
| V4/h4                          | 27,51       |

Festzuhalten ist, dass nur für jene Mitarbeiter:innen der Kabinette pauschal oder einzelne Überstunden ausbezahlt werden, mit welchen keine Sonderverträge abgeschlossen wurden. Bei Sonderverträgen bzw. sondervertraglichen Zusatzvereinbarungen werden mit den darin vereinbarten Sonderentgelten bzw. All-in-Bezügen sämtliche Mehrdienstleistungen abgegolten.

Im 1. Quartal 2022 haben die Mitarbeiter:innen meines Kabinetts, mit denen keine Sonderverträge bzw. sondervertraglichen Zusatzvereinbarungen abgeschlossen wurden, 507,51 Überstunden geleistet.

**Zu den Fragen 2 und 4:**

- *Wie wurden die geleisteten Überstunden durch Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im 1. Quartal 2022 konkret vergütet?*
  - a) *Wie ist die Frage 2 für Mitarbeiter im Kabinett zu beantworten? Bitte für das jeweilige Kabinett getrennt aufschlüsseln.*
- *Nach welchem Prinzip bzw. aufgrund welcher Richtlinien werden Überstunden in Ihrem Ressort entweder mittels Überstundenzuschlages oder mittels Zeitausgleich abgegolten?*

Grundsätzlich sehen die gesetzlichen Grundlagen vor, dass Mehrdienstleistungen – wenn möglich – innerhalb des Kalendervierteljahres 1:1 in Freizeit auszugleichen sind. Ist dies nicht möglich, sind diese als Überstunden entweder im Verhältnis 1:1,5 (bzw. in Teilzeitfällen 1:1,25) in Freizeit auszugleichen oder gemäß den besoldungsrechtlichen Vorschriften abzugelten. In diesen Fällen gebühren die gesetzlichen Zuschläge.

Sonn- und Feiertagsüberstunden gelten in jedem Fall als Überstunden und sind immer gemäß den besoldungsrechtlichen Vorschriften abzugelten.

Zwischen der Abgeltung von an Werktagen geleisteten Überstunden in Freizeitausgleich oder nach besoldungsrechtlichen Vorschriften ist keine gesetzliche Präferenz vorgesehen, sondern ist die Entscheidung nach dienstlichen Erfordernissen zu treffen. In der Praxis wird in meinem Ressort jedoch ein Einvernehmen mit den Mitarbeiter:innen angestrebt.

**Zu Frage 3:**

- *Wie hoch waren die Gesamtkosten in Ihrem Ressort für die Ausbezahlung von Überstunden im 1. Quartal 2022? Bitte um Aufschlüsselung nach Monaten.*

Für Überstunden im 1. Quartal 2022 wurden nachstehende Kosten abgerechnet:

|              |             |
|--------------|-------------|
| Jänner 2022  | € 42.763,30 |
| Februar 2022 | € 43.682,84 |
| März 2022    | € 43.711,93 |

**Zu Frage 5:**

- *Wie ist das Verhältnis zwischen nicht ausbezahlten Überstunden bei Männern und Frauen?*

| Verhältnis nicht ausbezahlter Überstunden | männlich | weiblich |
|---|----------|----------|
| 1. Quartal 2022                           | 0%       | 100%     |

**Zu Frage 6:**

- *Wie viele Überstunden haben jene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, welche einen „All-In“ Vertrag haben, durchschnittlich im 1. Quartal 2022 geleistet? Bitte um Aufschlüsselung nach Monaten.*

Für „All-In“-Bezieher:innen gilt, dass sämtliche zeitliche und mengenmäßige Mehrleistungen mit dem Bezug als abgegolten gelten, weshalb in den Zeiterfassungssystemen keine Differenzierung der entstandenen Zeitguthaben erfolgt. Dahingehende Daten stehen daher nicht zur Verfügung.

**Zu Frage 7:**

- *Welches System gibt es in Ihrem Ressort für Arbeitszeitaufzeichnungen?*
  - Gab es im 1. Quartal 2022 Missbräuche dieses Systems?*
  - Wenn ja, wie wurde dies geahndet bzw. welche Folgen knüpfen sich daran?*
  - Wenn nein, inwiefern wird das überprüft?*

Es werden Arbeitszeitaufzeichnungen über das sogenannte ESS (Employee Self Service) im Serviceportal Bund geführt. Mir sind in meinem Ressort keine Fälle von missbräuchlicher Verwendung des Systems bekannt geworden.

Mag. Werner Kogler



